



## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

#### zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

##### A) Problem

Mit Art. 1 des Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1245) hat der Bund das Raumordnungsgesetz (ROG) zum 29. November 2017 novelliert. Die Raumordnung unterliegt der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes mit Abweichungsbefugnis der Länder. Daher gehen die Neuregelungen des ROG nach ihrem Inkrafttreten als späteres Gesetz dem Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) vor. Dies hat zur Folge, dass die Neuregelungen des ROG divergierendes Landesrecht verdrängen oder ergänzend zum BayLplG Anwendung finden, sofern Letzteres keine Regelung trifft. Dies führt zu einer intransparenten Rechtslage und widerspricht der Grundkonzeption des BayLplG, welches bislang im Bereich der Landesplanung als „Vollgesetz“ das ROG ersetzt hat.

Das starke Wachstum Bayerns bringt die große Herausforderung mit sich, den Flächenbedarf für die wachsende Wirtschaft und Bevölkerung mit einer verantwortungsvollen Inanspruchnahme von Flächen in Einklang zu bringen.

##### B) Lösung

Das BayLplG wird in Ausübung der Abweichungsbefugnis vom Bundesrecht novelliert. Die bewährten Regelungen des BayLplG, welche die raumordnerischen Bedürfnisse und Besonderheiten Bayerns berücksichtigen, bleiben im Wesentlichen unverändert bestehen.

Nur punktuell werden Regelungen der ROG-Novelle übernommen. So wird eine materielle Präklusionsvorschrift für das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen in das BayLplG aufgenommen. Außerdem wird durch die Übernahme der neuen Planerhaltungsvorschrift zum Entwicklungsgebot klargestellt, dass die eventuelle Unwirksamkeit des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht auf einen Regionalplan durchschlägt, der aus den unwirksamen Festlegungen des LEP entwickelt worden ist.

Der Grundsätze-katalog wird erweitert. Die Vermeidung von Zersiedelung, eine bis spätestens zum Jahr 2030 anzustrebende Richtgröße von 5 ha pro Tag für die Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke und die Unterstützung entsprechender Maßnahmen werden ausdrücklich in den Grundsätze-katalog aufgenommen und zusammen mit den bereits bestehenden, leicht modifizierten Vorgaben zu dieser Thematik im bisherigen Grundsatz Nr. 2 zu einem neuen Grundsatz Nr. 3 „Vermeidung von Zersiedelung; Flächensparen“ zusammengefasst. Damit wird das BayLplG um Instrumente ergänzt, die verstärkt einen Beitrag zum Flächensparen leisten.

Neben einigen weiteren kleineren Anpassungen – zum Teil lediglich redaktioneller Natur – wird die Regelung zum Raumordnungsbericht hinsichtlich Vorlagezeitpunkt und Inhalt neu gefasst.

##### C) Alternativen

Keine

**D) Kosten**

Durch die Neuregelungen entstehen für Staat und Kommunen kein nennenswerter Verwaltungsmehraufwand und damit auch keine relevanten Kosten.

Auch für die Wirtschaft sowie die Bürgerinnen und Bürger ist der Gesetzentwurf kostenneutral.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

#### § 1

Das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote 2 zur Überschrift wird gestrichen.
2. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
3. Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 2 werden die Sätze 8 bis 11 aufgehoben.
  - b) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. Vermeidung von Zersiedelung; Flächensparen:  
Eine Zersiedelung der Landschaft soll vermieden werden. Die Siedlungstätigkeit soll räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur ausgerichtet werden. Der Freiraum soll erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden. Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden. Bei der erstmaligen planerischen Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll angestrebt werden, dass eine Begrenzung auf eine Richtgröße von 5 ha pro Tag landesweit bis spätestens zum Jahr 2030 erreicht wird. Insbesondere sollen die Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen ausgeschöpft werden. Geeignete Maßnahmen zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme sollen unterstützt werden.“
  - c) Die bisherigen Nrn. 3 bis 9 werden die Nrn. 4 bis 10.
4. In Art. 7 und Art. 13 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Landesplanung“ durch das Wort „Landesentwicklung“ ersetzt.
5. In Art. 8 Abs. 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 4“ ersetzt.
6. In Art. 10 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „1. Juli des folgenden“ durch die Wörter „1. Januar des übernächsten“ ersetzt.
7. In Art. 14 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „(§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ROG)“ durch die Angabe „(§ 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ROG)“ und die Angabe „(§ 8 Abs. 7 Satz 2 ROG)“ durch die Angabe „(§ 7 Abs. 3 Satz 3 ROG)“ ersetzt.
8. In Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird vor dem Wort „Boden“ das Wort „Fläche,“ eingefügt.
9. Art. 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Abs. 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Mit Ablauf der Frist nach Satz 3 sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. <sup>5</sup>Eine entsprechende Information ist in die Hinweise nach Satz 3 aufzunehmen.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „von der zuständigen Landesplanungsbehörde“ durch die Wörter „vom zuständigen Regionalen Planungsverband“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „Satz 3“ die Angabe „bis 5“ eingefügt.
  - c) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 14j“ durch die Angabe „§§ 60 und 61“ ersetzt.
10. In Art. 17 Satz 2 Nr. 3 und in Art. 18 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b wird jeweils das Wort „Anhörungsverfahren“ durch das Wort „Beteiligungsverfahren“ ersetzt.
11. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „die Anhörung“ durch die Wörter „das Beteiligungsverfahren“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 3 wird die Angabe „Bekanntgabe (Art. 18)“ durch das Wort „Veröffentlichung“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Regionalpläne ist unbeachtlich, wenn

    1. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Regionalplans aus dem Landesentwicklungsprogramm verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Landesentwicklungsprogramm ergebende geordnete räumliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist, oder
    2. diese aus Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm entwickelt worden sind, die wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Veröffentlichung des Regionalplans für unwirksam erklärt werden.“
  - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bekanntmachung“ durch das Wort „Veröffentlichung“ ersetzt und werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
    - bb) In Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „Nr. 1“ eingefügt.
    - cc) In Satz 3 wird das Wort „Bekanntmachung“ durch das Wort „Veröffentlichung“ ersetzt.
12. In Art. 24 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 1“ ersetzt.
13. Art. 32 wird wie folgt gefasst:

„Art. 32

Unterrichtung des Landtags

Die Staatsregierung berichtet dem Landtag jeweils zur Mitte der Wahlperiode über wesentliche raumbedeutsame Entwicklungen im Freistaat Bayern.“

14. Vor Art. 35 werden folgende Art. 35 und 36 eingefügt:

„Art. 35

Unanwendbarkeit des Raumordnungsgesetzes

Das Raumordnungsgesetz findet im sachlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes keine Anwendung.

Art. 36

Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Art. 23 Abs. 1 bis 4 sind auf Raumordnungspläne entsprechend anzuwenden, die auf der Grundlage des vor dem in Art. 37 genannten Zeitpunkt geltenden Rechts aufgestellt worden sind. <sup>2</sup>Unbeschadet des Satzes 1 sind Fehler, die auf der Grundlage des Art. 20 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung unbeachtlich sind oder durch Fristablauf unbeachtlich geworden

sind, auch weiterhin für die Rechtswirksamkeit dieser Raumordnungspläne unbeachtlich. <sup>3</sup>In der 18. Wahlperiode ist der Bericht abweichend von Art. 32 im Jahr 2019 nach Maßgabe der zu Beginn dieser Wahlperiode geltenden Fassung dieses Gesetzes vorzulegen.“

15. Der bisherige Art. 35 wird Art. 37 und wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Übergangsregelungen“ gestrichen.
  - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
  - c) Abs. 2 wird aufgehoben.
16. In Anlage 2 Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „§ 14b Abs. 3“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 3“ ersetzt.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

### **Begründung:**

#### **A. Allgemeines**

Mit Art. 1 des Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1245) hat der Bund das Raumordnungsgesetz (ROG) zum 29. November 2017 novelliert. Die Raumordnung unterliegt der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes mit Abweichungsbefugnis der Länder. Daher gehen die Neuregelungen des ROG nach ihrem Inkrafttreten als späteres Gesetz dem Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) vor. Dies hat zur Folge, dass die Neuregelungen des ROG divergierendes Landesrecht verdrängen oder ergänzend zum BayLplG Anwendung finden, sofern Letzteres keine Regelung trifft. Dies führt zu einer intransparenten Rechtslage und widerspricht der Grundkonzeption des BayLplG, welches bislang im Bereich der Landesplanung als „Vollgesetz“ das ROG ersetzt hat.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird in erster Linie die bestehende Rechtslage gesichert. Nur punktuell werden Regelungen der ROG-Novelle übernommen. So wird entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG eine materielle Präklusionsvorschrift für das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen in Art. 16 Abs. 2 BayLplG aufgenommen, so dass alle Stellungnahmen, die im Beteiligungsverfahren nicht fristgemäß eingebracht worden sind und die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind. Die Planerhaltungsvorschrift des Art. 23 Abs. 2 BayLplG bei Verstößen gegen das Entwicklungsgebot wird wie im Bundesrecht in § 11 Abs. 2 Nr. 2 ROG um die Fälle erweitert, in denen ein Regionalplan aus Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm (LEP) entwickelt worden ist, die wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Veröffentlichung des Regionalplans für unwirksam erklärt werden. Damit wird klargestellt, dass die Unwirksamkeit des LEP wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht auf einen Regionalplan durchschlägt, der aus den unwirksamen Festlegungen des LEP entwickelt worden ist. Schließlich wird wie in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG die Fläche als im Umweltbericht selbstständig zu berücksichtigendes Schutzgut in Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG aufgenommen.

Eine Digitalisierung des Beteiligungsverfahrens im BayLplG bei der Aufstellung oder Fortschreibung von Raumordnungsplänen erfolgte in Bayern bereits vor der ROG-Novelle durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470). Somit stellt sich die Frage der Übernahme der durch die ROG-Novelle getroffenen Regelungen zum Beteiligungsverfahren nicht mehr.

Die weiteren Änderungen durch die ROG-Novelle werden nicht übernommen. Dies gilt insbesondere für die Regelungen, die auf der Umsetzung der Richtlinie 2014/89/EU vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (MRO-Richtlinie) beruhen, aber über deren Anwendungsbereich hinausgehen. Vielmehr sollen die bewährten Regelungen des BayLplG, welche die raumordnerischen Bedürfnisse und Besonderheiten Bayerns berücksichtigen, beibehalten werden. Als Reaktion auf die ROG-Novelle wird deshalb im neugefassten Art. 35 BayLplG die Regelung getroffen, dass das ROG im sachlichen Anwendungsbereich des BayLplG keine Anwendung findet.

Die Novellierung des Grundsätze-katalogs ist von dem Bestreben getragen, einen Beitrag zum Flächensparen zu leisten. In einen neuen Grundsatz Nr. 3 „Vermeidung von Zersiedelung; Flächensparen“ werden die Vermeidung von Zersiedelung, eine bis spätestens zum Jahr 2030 anzustrebende Richtgröße von 5 ha pro Tag für die Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke und die Unterstützung entsprechender Maßnahmen neu aufgenommen und damit der Freiflächenschutz gestärkt.

Des Weiteren erfolgt mit dem Gesetzentwurf neben einigen weiteren kleineren Änderungen inhaltlicher Natur eine Novellierung der Regelung zum Raumordnungsbericht. Dieser wird ab der 19. Wahlperiode des Landtags inhaltlich gestrafft und jeweils in der Mitte der Wahlperiode vorgelegt, um der Staatsregierung zu ermöglichen, auch über Entwicklungen in der neuen Wahlperiode zu berichten.

Schließlich enthält der Gesetzentwurf redaktionelle Anpassungen, insbesondere infolge der ROG-Novelle sowie des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

## **B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Die Änderungen des BayLplG sind zwingend notwendig. Einzelne Regelungen des BayLplG werden durch das auf der Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Raumordnung erlassene Gesetz zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 23. Mai 2017 teilweise verdrängt bzw. ergänzt. Im Interesse von Rechtsklarheit und Anwenderfreundlichkeit sowie zur Beibehaltung der bewährten bayerischen landesplanerischen Regelungen wird das BayLplG novelliert und damit dessen Charakter als „Vollgesetz“ gewahrt. Dabei wird von der Abweichungsbefugnis nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht. Eine Stärkung des Freiflächenschutzes erfordert auch normative Regelungen im Bereich der Landesplanung.

## **C. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu § 1**

#### **Zu Nr. 1 (Fußnote 2)**

Die Fußnote 2 zum Umfang der Abweichungsgesetzgebung wird gestrichen, da diesbezüglich eine Regelung im Gesetzestext selbst (Art. 35) getroffen wird.

#### **Zu Nr. 2 (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Nr. 3 (Art. 6 Abs. 2)**

Das starke Wachstum Bayerns bringt die große Herausforderung mit sich, den Flächenbedarf für die wachsende Wirtschaft und Bevölkerung mit einer verantwortungsvollen Inanspruchnahme von Flächen in Einklang zu bringen. Hierzu bedarf es im Sinn einer nachhaltigen Entwicklung einer weiteren Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Fläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke. Dabei ist ein Zusammenwirken verschiedener Maßnahmen auf unterschiedlichen Ebenen erforderlich. Auf der überörtlichen Planungsebene werden die im BayLplG verankerten Grundsätze als Vorgaben für nachfolgende Planungen entsprechend ergänzt.

Die Vermeidung von Zersiedelung, eine anzustrebende Richtgröße von 5 ha pro Tag für die Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke und die Unterstützung entsprechender Maßnahmen (Unterstützung durch die Träger der Landes- und Regionalplanung sowie durch die Landesplanungsbehörden) werden ausdrücklich in den Grundsatzekatalog aufgenommen und zusammen mit den bereits bestehenden Vorgaben zu dieser Thematik, welche im Hinblick auf den gestiegenen Bedarf im Wohnbaubereich leicht modifiziert wurden, im bisherigen Grundsatz Nr. 2 zu einem neuen Grundsatz Nr. 3 „Vermeidung von Zersiedelung; Flächensparen“ zusammengefasst. Dadurch wird die Bedeutung dieses Belangs besonders hervorgehoben und verstärkt.

Die angestrebte Begrenzung auf eine Richtgröße von 5 ha pro Tag bezieht sich in der politischen Diskussion auf den Flächenverbrauch nach der amtlichen Statistik (jährliche Veränderung der „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ nach Definition der Statistik – heruntergerechnet auf Hektar pro Tag). Diese Definition des Flächenverbrauchs wird deshalb dem Gesetzentwurf zugrunde gelegt. Die Vorgabe von 5 ha pro Tag kann nicht bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes erreicht werden, gleichwohl soll sie ab diesem Zeitpunkt angestrebt werden. Spätestens bis zum Jahr 2030 soll jedoch die Begrenzung eingehalten werden. Ein taggenaues Einhalten von 5 ha Flächeninanspruchnahme ist hierbei nicht intendiert. Die tagbezogene Ausgestaltung wurde vielmehr zur besseren Veranschaulichung gewählt und gibt die Richtung für die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme vor.

Um diese Richtgröße erreichen zu können, sind ressortübergreifend auf Landes- wie auf Bundesebene zahlreiche Maßnahmen erforderlich. Der vorliegende Gesetzentwurf leistet hierfür einen Beitrag, indem bei der erstmaligen planerischen Inanspruchnahme von Freiflächen, d. h. nicht baulich genutzten Flächen, im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke durch den Erlass von Bebauungsplänen und Planfeststellungsbeschlüssen diese Zielsetzung zu berücksichtigen ist. Flächennutzungspläne werden somit zwar von der 5-ha-Richtgröße nicht unmittelbar erfasst, jedoch ist das der Richtgröße zugrundeliegende Anliegen des Flächensparens auch auf dieser vorgelagerten Planungsebene zu berücksichtigen. Klarzustellen ist, dass die landesweite Richtgröße kein Herunterbrechen auf einzelne Gemeinden bedingt und dies auch nicht beabsichtigt ist.

**Zu Nr. 4 (Art. 7 und Art. 13 Abs. 3)**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

**Zu Nr. 5 (Art. 8 Abs. 2)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 6 (Art. 10 Abs. 2 Satz 4)**

Die Änderung ist erforderlich, da die vom Landesamt für Statistik veröffentlichten Zahlen nicht rechtzeitig für eine Anpassung der Stimmenzahl zum 1. Juli vorliegen. Damit ist alle zwei Jahre am 1. Januar ein neuer Bevölkerungsstand zugrunde zu legen.

**Zu Nr. 7 (Art. 14 Abs. 2 Satz 2)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

**Zu Nr. 8 (Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)**

Die Fläche, welche zuvor vom Schutzgut Boden miterfasst wurde, wird wie in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG als im Umweltbericht selbstständig zu berücksichtigendes Schutzgut in Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG aufgenommen. Hiermit wird klarstellend der gestiegenen Bedeutung des Freiflächenschutzes Rechnung getragen.

**Zu Nr. 9 (Art. 16)**

- a) Die materielle Präklusionsvorschrift des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG wird in Art. 16 Abs. 2 BayLplG aufgenommen. Mit der Schaffung von § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG sollte ein Gleichlauf mit der in § 14i Abs. 3 Satz 3 und 4 a. F. (entspricht nunmehr § 42 Abs. 3 Satz 3 und 4) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) neu eingefügten Präklusionsvorschrift für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung von SUP-pflichtigen Plänen und Programmen hergestellt werden, die aufgrund von § 16 Abs. 4 UVPG a. F. (entspricht nunmehr § 48 Satz 1) auf Raumordnungspläne keine Anwendung findet. Die Einführung einer Präklusionsvorschrift bei

Raumordnungsplänen trägt der Ausweitung der Antragsbefugten im Normenkontrollverfahren durch die Rechtsprechung des BVerwG (s. Urt. v. 16.04.2015, 4 CN 6/14) Rechnung.

Die in Satz 5 genannten Hinweise nach Satz 3 sind die Hinweise in der Bekanntmachung, im Internet sowie in der gesonderten Mitteilung.

- b) aa) Die Änderung dient der weiteren Vereinfachung und damit der Beschleunigung des Beteiligungsverfahrens.
- bb) Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Buchst. a.
- c) Es liegt eine redaktionelle Änderung vor.

**Zu Nr. 10 (Art. 17 Satz 2 Nr. 3 und Art. 18 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

**Zu Nr. 11 (Art. 23)**

- a) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.
- b) Die neue Planerhaltungsvorschrift des § 11 Abs. 2 Nr. 2 ROG wird in Art. 23 Abs. 2 aufgenommen. § 11 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist § 214 Abs. 2 Nr. 3 des Baugesetzbuchs nachgebildet (vgl. BT-Drs. 18/10883 S. 49). Dessen Übernahme ins Landesrecht ist geboten, um Unsicherheiten zu vermeiden, inwieweit eine eventuelle Unwirksamkeit des LEP wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auf einen Regionalplan durchschlägt, der aus den unwirksamen Festlegungen des LEP entwickelt worden ist.
- c) Die Einfügung „oder elektronisch“ in Satz 1 dient der Verfahrensvereinfachung. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

**Zu Nr. 12 (Art. 24 Abs. 2 Satz 3)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 13 (Art. 32)**

Mit einer Beschränkung auf wesentliche raumbedeutsame Entwicklungen in Bayern soll eine Straffung des Raumordnungsberichts erreicht werden. Dabei umfasst der Begriff „raumbedeutsame Entwicklungen“ als Oberbegriff auch die bisherigen Berichtsinhalte.

Bisher konnte der Raumordnungsbericht frühestens zum Ende des im Gesetz bestimmten Jahres vorgelegt werden, da einige wesentliche statistische Daten erst in einem Abstand von rund einem Jahr vorliegen. Damit berichtet die Staatsregierung zu Beginn der neuen Wahlperiode ausschließlich über die abgelaufene. Mit der Neuregelung kann sie auch über Entwicklungen in der neuen Wahlperiode berichten.

**Zu Nr. 14 (Art. 35 neu und Art. 36 neu)**

Art. 35

Der Umfang der Abweichung des BayLplG vom ROG wird nunmehr unter Bezugnahme auf den sachlichen Anwendungsbereich des BayLplG im Gesetzestext selbst dargestellt. Vom sachlichen Anwendungsbereich des BayLplG nicht erfasst werden § 4 Abs. 3 und § 5 ROG, der Abschnitt 3 des ROG sowie § 24, § 25 Abs. 3 und § 26 ROG. Folglich gelten diese weiterhin neben dem BayLplG.

Art. 36

Die Sätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen Art. 35 Abs. 2 mit redaktionellen Anpassungen. Satz 3 trifft eine Übergangsregelung für die 18. Wahlperiode.

**Zu Nr. 15 (Art. 37 neu)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 16 (Anlage 2 Nr. 1 Buchst. a)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu § 2**

§ 2 regelt das Inkrafttreten.